

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/417

Beschlussvorlage**Außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen zur Einrichtung einer Kinderkrippe am Kreishaus Lüchow**

Kreisausschuss	19.09.2016	TOP
----------------	------------	------------

Kreistag	26.09.2016	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen in die Einrichtung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in der Kinderkrippe am Kreishaus Lüchow in Höhe von 105.000,00 Euro.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige im Stadtbereich Lüchow (Wendland) zum 01.08.2016 aufgrund der aktuellen Jugendhilfeplanung festgestellt. Mit der Einrichtung einer Krippengruppe wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement AÖR beauftragt. Für die Einrichtung der Kinderkrippe in der ehemaligen Hausmeisterwohnung ist ein Bauantrag gestellt. Der bisher dort eingemietete Verein „Die Brücke e.V.“ zieht um in Räumlichkeiten der ehemaligen BBS, Königsberger Straße 5, Lüchow. Über die Trägerschaft der Kindertageseinrichtung entscheidet der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2016. Das Interesse zur Übernahme der Trägerschaft hat die DEUTSCHES ROTES KREUZ Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützige Servicegesellschaft mbH bekundet.

Die Kosten der Einrichtung der Kinderkrippe sind mit insgesamt 105.000 Euro für Umbaumaßnahmen und Ausstattung kalkuliert. Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Antrag des Landkreises eine Zuwendung für Investitionen in die Einrichtung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt. Der Zuwendungsbescheid wird von der Nds. Landesschulbehörde für den Landkreis ausgestellt. Der Landkreis reicht die Zuwendung in Höhe von 92,31% in der Regel mittels Fördermittelbescheid an den Träger weiter. Den Eigenanteil von 7,69% wird dem Träger auferlegt. Die Auszahlung der RAT-Fördermittel erfolgt von Seiten der NLSchB nach Prüfung des nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorgelegten Verwendungsnachweises. Der Landkreis tritt demnach mit der Auszahlung dieser Fördergelder in Vorleistung.

Investive Haushaltsmittel sind im Kreishaushalt für diesen Verwendungszweck jedoch nicht veranschlagt. Eine Auszahlung führt zur Haushaltsüberschreitung gem. § 117 NKomVG. Demnach ist jeweils im Einvernehmen mit der Kämmerei die Zustimmung des Landrates für außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 7.500 Euro gem. Ziff. 6 der Dienstanweisung über Vollmachten und Abgrenzungen der Geschäfte der lfd. Verwaltung einzuholen. Ab einer Investitionssumme von über 7.500 Euro obliegt die Zuständigkeit dem Kreistag.

Der Kreistag hat seine Zuständigkeit für Auszahlungen von außer-/bzw. überplanmäßigen Ausgaben für die Sachbearbeitung der RAT-Förderprojekte mit Beschluss vom 20.06.2016 auf den Landrat delegiert. Der Grundsatzbeschluss gilt für Auszahlungen von außer-/bzw. überplanmäßigen Ausgaben, die zu 100% durch RAT-Fördergelder des Landes und des Bundes inkl. Eigenanteil gedeckt sind.

Da der Förderbescheid noch aussteht, wird vorsorglich dieser Beschluss herbeigeführt, damit vor Maßnahmebeginn die Finanzierung gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

100% Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe durch Fördermittel nach der Richtlinie RAT im Falle einer Bewilligung durch die Landesschulbehörde. Andernfalls stehen für die Deckung Haushaltsmittel aus Mehreinzahlungen der BLG-Zuweisung sowie aus dem Verkauf des Verwaltungsgebäudes der EJK zur Verfügung.

Zwar hat sich der Landkreis im Rahmen des Zukunftsvertrages dazu verpflichtet, Erlöse aus Grundstücksverkäufen zur Schuldentilgung einzusetzen. Allerdings bedeutet die Einrichtung der Kinderkrippe durch den Landkreis eine deutlich kostengünstigere Variante, durch die der Landkreis zukünftig deutlich geringere Schuldendienstleistungen bei den Betriebskostenabrechnungen aufbringen muss. Die Kämmerei hat insoweit der Beschlussempfehlung zugestimmt.
